



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 301/06  
2 AR 99/06

vom  
28. Juni 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Diebstahls

Az.: 723 Js 29606/01 Staatsanwaltschaft Neubrandenburg  
Az.: 1 Ds 16/02 - 723 Js 29606/01 Amtsgericht Neustrelitz  
Az.: 4204 Js 755/05 Staatsanwaltschaft Hamburg  
Az.: 116 - 46/05 Amtsgericht Hamburg  
Az.: OAR 77/06 Generalstaatsanwaltschaft Rostock

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 28. Juni 2006 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG beschlossen:

Für die Untersuchung und Entscheidung der Sache ist das

Amtsgericht - Jugendrichter - Hamburg

zuständig.

Gründe:

- 1 Die Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht - Jugendrichter - Neustrelitz an das Amtsgericht - Jugendrichter - Hamburg ist rechtsfehlerfrei, da der Angeklagte nach Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz von U. nach Hamburg verlegt hat. Dass der Aufenthaltswechsel zwischen Anklageerhebung und der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt ist, steht einer Abgabe nicht entgegen (BGHSt 13, 209, 216 ff.).
- 2 Die Abgabe ist auch zweckmäßig, da der Angeklagte sämtliche ihm vorgeworfene Taten in Hamburg begangen haben soll.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Roggenbuck

Appl